

- Für einen Teil ist eine gewisse Unordentlichkeit, verbunden mit der Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß, typisch. (Etwa 46,8 Prozent der Vorbestraften standen bei der Tatbegehung unter Alkoholeinwirkung.)
- Die Führung und Arbeitsleistungen im Strafvollzug sind vielfach nicht immer gleichbleibend. Oft bedarf es Ermahnungen in Fragen der Ordnung und Sauberkeit.

Zu dieser Kategorie können auch die jungen Ersttäter gerechnet werden, die schon im Kindes- und Jugendalter wegen Schwereerziehbarkeit von der Jugendhilfe betreut werden mußten.

- Eine dritte, zahlenmäßig kleine Gruppe umfaßt solche Strafgefangenen, für die eine gewisse *kriminelle Konstanz* typisch ist. Sie haben nicht die Absicht, ihren kriminellen und asozialen Lebenswandel zu ändern; im Gegenteil, sie trachten danach, die nächste Straftat so durchzuführen, daß sie nicht erlappt werden. Den politischen Ereignissen stehen sie gleichgültig gegenüber, und den gesellschaftlichen Einwirkungen verschließen sie sich. Bei diesen Personen kann geradezu von einer sozialen Entwurzelung gesprochen werden. Es handelt sich also um eine spezifische Lebensweise und damit um eine dauerhafte Art und Weise des Lebens, die aus dem Wesen der Persönlichkeit resultiert und daher nicht zeitweilig und vorübergehend ist.

Charakteristisch für ihren Lebenswandel sind folgende Hauptpunkte :

- Hohe Anzahl von Vorstrafen, zwischen denen relativ kurze Zeitabstände liegen. Schuldgefühle sind ihnen fremd. Die Strafe ist ein kalkuliertes Risiko.
- Der kriminelle Werdegang begann in frühester Jugend. (48 Prozent der Rückfälligen wurden bereits vor dem 18. Lebensjahr kriminell.)
- Zur sozialgeordneten Umwelt besteht kaum Kontakt. Positive familiäre Beziehungen bestehen kaum und werden teilweise aus den genannten Gründen abgebrochen.
- Niedriges Kulturniveau, aber oftmals gepaart mit einer gewissen Intelligenz und Raffinesse sowie Gewandtheit.
- Arbeitsscheues Verhalten. — Es wird nur gearbeitet, wenn keine andere Möglichkeit vorhanden ist, um zu Geld zu kommen. Vor der Inhaftierung besteht kein festes Arbeitsrechtsverhältnis.
- Hang zum übermäßigem Alkoholgenuß und zu sexuellen